

Öffentlichkeitsarbeit: wichtiger Teil der massenpolitischen Arbeit zur Aufklärung und Mobilisierung der Bürger. Sie hat Informationen über Ziele, Aufgaben und Zusammenhänge der Staatspolitik auf allen Gebieten zum Inhalt, wirkt meinungsbildend und dient insbesondere der Popularisierung und Erklärung staatlicher Aufgaben und Angelegenheiten sowie der Mobilisierung der Bürger bei deren Verwirklichung.

Ö. ist Bestandteil der staatlichen Leitungstätigkeit. Sie wird von den inhaltlichen Hauptproblemen der jeweiligen Aufgaben der Staatsorgane und den Erfordernissen ihrer Lösung bestimmt, z. B. die rechtserzieherische Öffentlichkeitsarbeit.

Die Ö. wird insbesondere über die Organe der öffentlichen Meinungsbildung ADN, Presse, Rundfunk, Fernsehen, DEFA, Verlage, Betriebszeitungen u. a. Kommunikationsmittel realisiert. Weiterhin vollzieht sich Ö. über gesellschaftliche Organisationen (URANIA, Verband der Journalisten u. a.).

Öffentlichkeitskriminalität: Ausdruck für Straftaten, die vorzugsweise in der Öffentlichkeit (also von unbeteiligten Bürgern bemerkt oder feststellbar) begangen werden. Zur sog. Ö. zählen insbesondere die Mehrzahl der Diebstahlsstraftaten mit ihren einzelnen Erscheinungsformen, Kfz-Delikte, rowdyhafte Handlungen, Sachbeschädigungen, ein Teil der Körperverletzungen und Sexualdelikte (z. B. Exhibitionismus), Raubdelikte und Verkehrsunfälle. Straftaten der Ö. zeigen teilweise Merkmale einer ausgesprochenen Dreistigkeit im Vorgehen, die nicht selten das Risiko einer sofortigen oder schnellen Ergreifung für den Täter einschließen. Eine beträchtliche Anzahl dieser Handlungen ist aber trotz der in der Öffentlichkeit vollzogenen Begehung

dadurch charakterisiert, daß kaum verwertbare oder überhaupt keine Zeugenaussagen über den Hergang der Tat und über den Täter vorliegen (so in den meisten Fällen des Diebstahls und der Sachbeschädigung).

Der Begriff „öffentlich“ schließt also nicht automatisch die Feststellung ein, daß die Begehung der Handlung das Verhalten und die körperliche Beschaffenheit des Täters (Signalement, Statur, Bekleidung) von Bürgern oder von Angehörigen der Volkspolizei tatsächlich bemerkt wurden, sondern charakterisiert nur den möglichen -> *Wahrnehmbarkeitsbereich* der Tat.

Straftaten der Ö. stellen hohe Anforderungen an die Operativität und Intensität der Ermittlungen und gestalten vielfach die Feststellung des Täters zu einem überaus schwierigen Problem, wenngleich spezielle Hilfsmittel — wie —> *subjektive Porträts* — hier häufiger als bei den in größerer Anonymität begangenen Handlungen erfolgreich zur Anwendung gelangen.

Öffentlichkeitsprinzip: Grundlegendes Prinzip der Verwirklichung der sozialistischen Demokratie. Es umfaßt: 1. die Tätigkeit der Volksvertretungen, deren Beratungen grundsätzlich öffentlich sind; 2. das Recht, über gesellschaftliche Vorgänge und staatliche Entscheidungen zu berichten (Presse, Rundfunk usw.); 3. die Tätigkeit der Gerichte, deren Verhandlungen und Urteilsverkündungen grundsätzlich öffentlich, d. h. für jedermann zugänglich, zu erfolgen haben. Ausnahmen sind gesetzlich geregelt. Das Ö. gewährleistet die Teilnahme der Bürger an der staatlichen Leitung sowie die Kontrolle über die Erfüllung der Aufgaben über die *Rechtsprechung* u. a. Es ist zugleich für die -> *Rechtserziehung* von Bedeutung.